

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 08/2017

Pädagogische Hochschule Weingarten 18.12.2017

- Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Fächer mit abweichendem Umfang vom 02. Juni 2017 vom 15.12.2017
- Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule vom 24.07.2015 vom 15.12.2017
- Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 24.07.2015 vom 15.12.2017
- Anlage 2 zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I vom 1. Mai 2015 vom 15.12.2017



Ordnung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7822.3 15. Dezember 2017

Änderungsordnung zur Studienund Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Fächer mit abweichendem Umfang vom 02. Juni 2017

vom 15. Dezember 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBI, S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 15.12.2017 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 15.12.2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2

Absatz 3 wird geändert:

Für das Studium der Fächer Kunst, Musik und Sport der nach § 58 Abs. 5 und 6 LHG i. V. m. der jeweils entsprechenden Satzung über die Aufnahmeprüfung der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist der Nachweis über die Studierfähigkeit für das gewählte Fach erforderlich.

Absatz 4 wird hinzugefügt (bisher Absatz 3):

Die Hochschule kann die Teilnahme an Veranstaltungen der besonderen Erweiterungsfächer gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des regulären Lehrangebots erforderlich ist.

Artikel 2 Übergangsregelungen

Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

- alle Studierenden der Fächer mit abweichendem Umfang ab dem Sommersemester 2018.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monates in Kraft.

Weingarten, 15.12.2017

gez. Prof. Dr. Werner Knapp Rektor

Ordnung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7822.50 15. Dezember 2017

Änderungsordnung zur Studienund Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule vom 24.07.2015

vom 15. Dezember 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBI, S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 15.12.2017 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 15.12.2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 8

Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Ende des vierten Semesters ist ein Fachwechsel nicht mehr möglich.

2. § 25

Absatz 9 Satz 2 wird gestrichen. Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in 3 Exemplaren in schriftlicher und gebundener Form abzugeben; jedem Exemplar ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen.

Absatz 10 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 28

Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. insgesamt 90 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang erbracht hat.

4. § 35

Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird die Note "4,0 (bestanden)" aufgenommen.

Artikel 2 Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

die Studierenden des Bachelorstudiengangs Lehramt Grundschule, die ihr Studium nach dem 30. September 2017 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Bachelorstudiengangs Lehramt Grundschule, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2017 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 24. Juli 2015 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung noch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung weiter Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monates in Kraft.

Weingarten, 15.12.2017

gez. Prof. Dr. Werner Knapp Rektor

Ordnung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7822.50 + 51 15. Dezember 2017

Änderungsordnung zur Studienund Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 24.07.2015

vom 15. Dezember 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl, S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 15.12.2017 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 15.12.2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 8

Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Ende des vierten Semesters ist ein Fachwechsel nicht mehr möglich.

2. § 25

Absatz 9 Satz 2 wird gestrichen.

Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in 3 Exemplaren in schriftlicher und gebundener Form abzugeben; jedem Exemplar ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen.

Absatz 10 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 28

Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. insgesamt 90 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang erbracht hat.

4. § 35

Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird die Note "4,0 (bestanden)" aufgenommen.

Artikel 2 Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

die Studierenden des Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I, die ihr Studium nach dem 30. September 2017 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2017 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 24. Juli 2015 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung noch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung weiter Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monates in Kraft.

Weingarten, 15.12.2017

gez. Prof. Dr. Werner Knapp Rektor



Anlage 2 zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I vom 1. Mai 2015 vom 15.12.2017

Bezugnehmen zu §5 Abs. 1 a) und §5a Abs. 1 – Höhe der kompetenzorientierten Passungsquoten

	Zu vergebende Studienplätze	In % [*]
Naturwissenschaftlich-technischer Sachu Schwerpunktfächern Chemie, Physik, Te		16,2%
2. Kunst und Musik	5	13,1%
3. Evangelische Theologie / Religionspädag sche Theologie / Religionspädagogik und ologie / Religionspädagogik		12,3%
Gesamt	16	41,6%

Diese Studienplätze gelten für das Sommersemester 2018 entsprechend der Verteilung der Studienplätze in der ZZVH-PH 2017/18.

^{*} Prozentualer Anteil der in §1 Abs. 1 genannten 90 von hundert zur Verfügung stehenden Studienplätze